**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „X“[[1]](#footnote-1) an der Universität Bremen**

Vom (*Datum des AS-Beschlusses*)[[2]](#footnote-2)

Die Rektorin der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „x“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.[[3]](#footnote-3)

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „X“ (Kurztitel[[4]](#footnote-4): „X“) sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

	* …[[5]](#footnote-5)
	* oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 (210, 240) Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
2. Der Nachweis von mindestens x CP in den Bereichen …., die im Erststudium[[6]](#footnote-6) erbracht worden sind.[[7]](#footnote-7)
3. Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau Xx des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.[[8]](#footnote-8)
4. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.[[9]](#footnote-9)

*Bei deutschsprachigen Studiengängen mit Bewerbungen aus dem Ausland sollte folgender Zusatz überlegt werden:[[10]](#footnote-10)*

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

1. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „x“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.[[11]](#footnote-11)

…*weitere Kriterien?*

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe/n a …[[12]](#footnote-12) und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe e[[13]](#footnote-13) entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP[[14]](#footnote-14) erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, [ggf.] d *(Nachweis Deutschkenntnisse B2[[15]](#footnote-15))* und e,[[16]](#footnote-16) kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1[[17]](#footnote-17) Buchstaben c und d *(ggf. Nachweis Deutschkenntnisse C1)* spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.[[18]](#footnote-18) Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres[[19]](#footnote-19) einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahme­voraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

**Semesterbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „X“ werden jeweils zum Wintersemester / zum Sommersemester / zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.[[20]](#footnote-20)

Fortgeschrittene[[21]](#footnote-21) werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester[[22]](#footnote-22) zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

**Form und Frist der Anträge**

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter
www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

* Annahmeerklärung,
* Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
* *Falls die Deutschkenntnisse auf einem bestimmten Niveau zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen sind, müsste hier aufgenommen werden:* Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau B1 / B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau C1,
* Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) [[23]](#footnote-23) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

* Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar[[24]](#footnote-24), bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
* Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum xx. xy[[25]](#footnote-25), bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.[[26]](#footnote-26) Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

**Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:[[27]](#footnote-27)

* Maximal x Punkte[[28]](#footnote-28): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. xxx CP[[29]](#footnote-29)). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet: …
* Maximal x Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium[[30]](#footnote-30). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet: …[[31]](#footnote-31)
* Maximal x Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.[[32]](#footnote-32)

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

**Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

* 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
* 1 akademischen Mitarbeitenden und
* 1 Studierenden.[[33]](#footnote-33)

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige[[34]](#footnote-34) Zulassung ab dem Wintersemester 202x/2y. Die Aufnahmeordnung vom XX. xy XXXX tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.[[35]](#footnote-35)

Genehmigt, Bremen, den XX. xy XXXX

Die Rektorin
der Universität Bremen

1. Blaue Schrift signalisiert, dass an diesen Stellen entweder Lücken auszufüllen sind oder Alternativen entschieden werden müssen von den jeweiligen Studiengangsplaner:innen. Bitte erstellen Sie den Erstentwurf Ihrer Aufnahmeordnung im Änderungsmodus, damit erleichtern Sie die Überprüfung im Referat 13. Schwarze Textpassagen entsprechen Standardformulierungen oder beinhalten rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht verändert werden dürfen. Fußnoten werden spätestens vor FBR–Beschluss entfernt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieses Muster muss bei Änderung der rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Bei längeren Planungszeiträumen kann es daher vorkommen, dass eine Vorlage den aktuellen Vorgaben nicht mehr vollständig entspricht. Für Zugangsordnungen im Kontext Lehrerbildung sind andere Vorlagen zu nutzen, bitte erfragen Sie diese im Referat 13. [↑](#footnote-ref-2)
3. Sollte – wie in der Psychologie – ein Studiengang durch weitere gesetzliche Vorgaben bestimmt werden, ist die Präambel ggf. anzupassen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Kurztitel wird bei langen Studiengangstiteln aufgrund von Zeichenbegrenzungen in Formularen und Softwaresystemen notwendig. Dieser Kurztitel muss bei neuen Studiengängen im Einrichtungsantrag aufgeführt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hier sind die Studiengänge bzw. disziplinäre Felder zu benennen, die die inhaltliche Voraussetzung für das erfolgreiche Masterstudium darstellen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bitte explizit klären, ob die Leistungen in einem Erststudium oder anderweitig erbracht worden sein müssen. Hierbei sollte man das Zusammenspiel zwischen Absatz 1, in dem ggf. bereits explizit bestimmte Studiengänge als Zugangsvoraussetzung genannt werden, und weiteren Absätzen, in denen inhaltliche Schwerpunkte mit CP-Angaben gesetzt werden, betrachten. Mit den Studiengangsverantwortlichen muss Ref. 13 klären, ob und warum diese Schwerpunkte im Erststudium erbracht worden sein müssen. Die Kriterien sollten nicht zu eng gesetzt werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Fakultative Regelung. Bitte beachten Sie in Ihrer Planung, dass Zugangskriterien die Studierfähigkeit der Studieninteressierten gewährleisten sollen. Eine zu eng bzw. zu spezifisch gefasste Formulierung von Zugangskriterien kann im Verfahren zu einem Ausschluss von Studieninteressierten führen und in letzter Konsequenz ggf. die Auslastung des Studienangebots gefährden. Die Kriterien sollten so aufgestellt werden, dass diese zumindest von den „hauseigenen“ Bachelorstudierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung auch erreicht werden können. [↑](#footnote-ref-7)
8. Fakultative Regelung. Das Niveau der Sprachkenntnisse sollte mit Blick auf den Studienerfolg gesetzt werden, insbesondere dann, wenn das Lehrangebot weitgehend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird. [↑](#footnote-ref-8)
9. Diese Ordnung schreibt als Kompetenzgrad für die Deutschkenntnisse das Niveau C1 vor. Für Multiple Degree Programme können hier Ausnahmen definiert werden. Bei einem zu 100% englisch-sprachigem Master sollte auf Deutschkenntnisse in der AO verzichtet werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Begründung: Damit erhofft man im Verfahren, geeigneten Bewerbungen schneller eine Zulassung erteilen zu können. Das Niveau B2 zur Bewerbungsfrist wird in der Regel empfohlen, weil es dadurch wahrscheinlich wird, dass das Niveau C1 auch wirklich bis zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn von den Bewerberinnen und Bewerbern erreicht werden kann. Liegt die Bewerbungsfrist sehr früh im Verfahren, ist auch das Niveau B 1 denkbar. Hinweis an Referat 13: Wird ein Splitting der Nachweise von Sprachkenntnissen in bewerbungsrelevant und immatrikulationsrelevant vorgenommen, müssen diese gesplitteten Nachweise sorgfältig in den Absatz 3 eingearbeitet werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Fakultativ. Erforderlich, falls das Motivationsschreiben für das Bilden einer Rangfolge im Zulassungsverfahren herangezogen wird. Bitte beachten: Der Zugang zum Studium darf nicht vom Motivationsschreiben (§ 36 Nr. 8 BremHG) abhängig gemacht werden. Fehlt das Motivationsschreiben bei der Bewerbung, führt dieses nicht zur Ablehnung der Bewerbung, das Schreiben müsste von der Aufnahmekommission nachgefordert werden. Ein nicht vorgelegtes Motivationsschreiben führt – falls es bei der Rangfolgenbildung mit verpunktet wird - zur Punktbewertung mit null. [↑](#footnote-ref-11)
12. Bitte hier alle Punkte zitieren, über die die Auswahlkommission entscheidet bzw. entscheiden muss, weil es sich um inhaltliche bzw. fachliche Entscheidungen handelt. [↑](#footnote-ref-12)
13. Hinweis vom Ref. 60 im Mai 2019: Wenn das Motivationsschreiben als Zugangsvoraussetzung verlangt wird, ist es von der Auswahlkommission zu bewerten. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die geforderte CP-Zahl muss so gesetzt werden, dass diese realistisch von den Bewerber:innen, insbesondere von den internen Bewerber:innen, bis zur Bewerbungsfrist im Bachelor erreicht und nachgewiesen werden kann! *Hinweis für Referat 13 bzgl. abschließende Korrektur: Änderungen an dieser Stelle wirken sich auf andere Passagen der Ordnung aus!* [↑](#footnote-ref-14)
15. bzw. „B1“, siehe oben. [↑](#footnote-ref-15)
16. Es ist alles aufzulisten, was bis Ende der Bewerbungsfrist vorliegen muss. [↑](#footnote-ref-16)
17. Hier alles zitieren, was bis 2 Wochen nach Veranstaltungsbeginn eingereicht werden kann. [↑](#footnote-ref-17)
18. Hinweis an Referat 13 Korrektur: Der Absatz ist vor Beschlussfassung nochmals sorgfältig in seinen Bezügen zu überprüfen, weil die Zitation der Einzelpunkte im Entwicklungsprozess stark fehleranfällig ist. [↑](#footnote-ref-18)
19. Wenn zum Sommersemester (ggf. zusätzlich) aufgenommen wird, muss hier ergänzt/ersetzt werden: a) spätestens zum 30. Juni desselben Jahres oder b) spätestens 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres. [↑](#footnote-ref-19)
20. Bitte hier die entsprechenden Daten einsetzen, zu welchem Semester/zu welchen Semestern aufgenommen wird. [↑](#footnote-ref-20)
21. Laut Rechtsstelle ist ein kompletter Ausschluss von Fortgeschrittenen nicht zulässig/rechtswidrig, da das BremHG in § 56 die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Amts wegen regelt. Ein kompletter Ausschluss der Fortgeschrittenen ist aus den genannten Gründen nur mit besonderer Begründung, die im Beschluss des Fachbereichsrats aufgenommen werden muss, möglich. Definition Fortgeschrittener, siehe Hochschulvergabeverordnung § 2 (1) Ziffer 12. [↑](#footnote-ref-21)
22. Rechtsstelle der Universität Bremen am 16.11.2017: „Fortgeschrittene können sich immer, also im Sommer- und Wintersemester ohne Einschränkung bewerben. Eine Einschränkung ist rechtlich nicht möglich.“ Ergänzung aus dem Referat 13: Fortgeschrittene müssen selbstverständlich die Zugangskriterien erfüllen und den Nachweis erbringen, dass bereits für den Master anrechenbare Leistungen erworben wurden. [↑](#footnote-ref-22)
23. Neuer Absatz seit November 2014, erneut modifiziert 2016 und 2017. Diese Regelungen sollen helfen, das Verfahren für Fortgeschrittene rechtssicher und schneller zu machen. Für die Studiengänge, die regulär zum Sommersemester aufnehmen, werden die Fristen für die Aufnahme von Fortgeschrittenen zum Wintersemester angepasst. Bei Zulassungsbeschränkung empfiehlt sich bei Aufnahme von Erstsemestern zum SoSe und Fortgeschrittenen zum Wintersemester die Frist 15.7., bei zulassungsfreien Studiengängen setzen wir den 30.9. Da die Zulassungsbeschränkung/-freiheit jährlich wechseln kann, werden alle potentiell möglichen Fälle genannt. [↑](#footnote-ref-23)
24. Der Regelfall ist der 15. Januar. [↑](#footnote-ref-24)
25. Hier muss das Datum der Bewerbungsfrist für Studienanfänger:innen gesetzt werden. Im Regelfall ist dies der 15.07. [↑](#footnote-ref-25)
26. Formuliert wird hier der Standard. Es gibt zwar alternative Fristen z.B. bei Studiengängen mit hohem Aufkommen internationaler Bewerber:innen. Die Fristen werden über Referat 13 mit dem Referat 60 abgestimmt. [↑](#footnote-ref-26)
27. An dieser Stelle werden die Zulassungskriterien definiert, welche nicht zwingend 100% mit den in § 1 definierten Zugangsvoraussetzungen identisch sein müssen. Die Kriterien für die Rangfolgenbildung sind dennoch immer auf das Studium, seine Studierbarkeit und die zu erreichende Qualifikation auszurichten. Ab der neuen Musterversion 2022 wird möglichst nur noch mit der Verteilung von insgesamt 100 Punkten gearbeitet, Kombinationen von % und Punkten, eine höhere Gesamtpunktzahl oder die Verteilung von Bonuspunkten erzeugen unnötigen Verwaltungsaufwand im Dezernat 6 und erschweren den Beratungsprozess. [↑](#footnote-ref-27)
28. Maßgeblich muss das Vorstudium die Auswahl entscheiden, in der Regel die Note des Bachelorstudiums. [↑](#footnote-ref-28)
29. Ref. 13 Korrektur-Hinweis: Abgleichen mit § 1 (3). [↑](#footnote-ref-29)
30. Alternative Formulierungen sind möglich, bspw. „Note eines (oder mehrerer) Studienschwerpunkte/s mit einschlägigem Fachinhalt“ oder „Note der einschlägigen Studienschwerpunkte aus dem Erststudium“ oder „Gesamtnote aus den Modulen im Erststudium mit fachlichem Bezug zum Master“. An dieser Stelle ist genau zu prüfen, ob ausschließlich das Erststudium einzubeziehen ist. [↑](#footnote-ref-30)
31. Die Einbeziehung beruflicher und/oder außerberuflicher Kompetenzen und Erfahrungen kann ebenfalls zur Rangfolgenbildung herangezogen werden. Hier ist zu beachten, dass diese Kompetenzen eher in Ausnahmefällen mit Noten versehen sind und daher ein anderes Bewertungsraster herangezogen werden sollte. [↑](#footnote-ref-31)
32. Mögliche Kriterien müssen vom Fachbereich festgelegt werden. Berufserfahrungen oder einschlägige berufliche Kenntnisse könnten neben anderen Kriterien auch hier aufgeführt werden. Eine höhere Gewichtung als 20% für Motivationsschreiben ist nicht kompatibel mit dem BremHG § 36 (8). Es wird vorgeschlagen, auch die Bewertung des Motivationsschreibens aufzuschlüsseln, und zwar: 20 Punkte, wenn eine klare und zum Qualifikationsziel eindeutig und vollständig passende Darlegung vorliegt; 15 Punkte, wenn eine zum Qualifikationsziel passende und angemessene Darlegung vorliegt; 5 Punkte, wenn sich die Darlegung nachvollziehbar mit dem Qualifikationsziel auseinandersetzt. Wird das Motivationsschreiben auch auf Nachfragen der Aufnahmekommission nicht eingereicht, werden 0 Punkte vergeben. [↑](#footnote-ref-32)
33. Hochschullehrende müssen eine Mehrheit haben. Standard: mind. drei HL, 1 akadem. Mitarb., 1 Studierende\*r, analog zum Prüfungsausschuss, vgl. BPO/MPO § 26 (2) und Grundordnung der Universität Bremen § 11(4) von 2008, zuletzt geändert 2011. [↑](#footnote-ref-33)
34. Der Ausdruck „erstmalige“ entfällt, wenn es sich um eine Aufnahmeordnung für einen bestehenden Studiengang handelt. [↑](#footnote-ref-34)
35. Wir verwenden diesen Satz dort, wo eine gleichnamige AO außer Kraft zu setzen ist. Bei Titeländerungen ist das nicht erforderlich, ebensowenig bei Neueinrichtungen. [↑](#footnote-ref-35)